



Tarifbestimmungen

01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Tarifgebiet, Flächenwabenplan	2
II.	mona Citytarif und mona Citytarif plus.....	3
III.	Walsertarif.....	3
IV.	Allgemeine Bestimmungen	3
	1. Zeitkarten	3
	2. Gültigkeit von Monats- und Wochen-Tickets	4
	3. Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler und Azubis.....	4
	4. Beförderung von Kindern / ermäßigte Tarife für Kinder	4
	5. Netzgültigkeit.....	5
	6. Zeitkarten auf Chipkarten, Plastikkarten und online als Handy-Ticket	5
	7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im mona-Tarif	5
	7.1 Mobil Pass Allgäu im Allgäu-Walser-Pass	5
	7.2 Weitere Angebote	6
	8. DigitalTarif	6
	9. Kurzstreckentarif.....	6
IV.	Einzelne Tarifbestimmungen	7
	1. mona Einzel-Ticket.....	7
	2. mona Mehrfahrten-Ticket (10er)	7
	3. mona CleverCard	8
	4. mona Tages-Ticket Bus.....	8
	5. Tages-Ticket Bus/Bahn (Oberallgäu-Tages-Ticket).....	9
	6. mona Schüler-Ticket.....	9
	7. mona AboCard Azubi.....	10
	8. mona AboCard/AboCardPlus	10
	9. mona JobCard (Erwachsene und Azubi).....	10
	10. Laufzeit und Kündigung der AboCard Azubi, AboCard, AboCardPlus und JobCards.....	11
	11. mona SemesterCard	12
V.	Sonstige Bestimmungen.....	12
	1. Erhöhtes Beförderungsentgelt	12
	2. Sonstige Gebühren	12
	3. Beförderung von Fahrrädern	13
	4. Keine Anwendung des mona-Tarifs.....	13
VI.	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	13
	1. Verkehrsverbund Bodensee-Oberschwaben (BODO).....	14



Tarifbestimmungen

01.01.2025

VII. Handy- und Online-Ticket.....	14
VIII. Kombikarten, Sonderangebote mit Ermäßigung	15
1. Kombikarten	15
2. Ermäßigung für Sonderangebote	16
3. BahnCard	16
4. Fahrausweise des Schienenverkehrs	17
5. Bayern-Tickets	17
IX. Deutschlandticket	18
1. Grundsatz	18
2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	19
3. Vertragslaufzeit und Kündigung	20
4. Beförderungsentgelt	20
5. Jobticket	20
6. Fahrgastrechte	20

Tarifbestimmungen gültig ab 12.11.2024

Ergänzend zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und den beigefügten Tarifen sind im Bereich der mona GmbH nachfolgende Tarifbestimmungen anzuwenden. Bei allen Fahrscheinen, die für Fahrten ausgestellt werden, die nicht nur innerhalb des Tarifgebietes der mona GmbH stattfinden, gilt der Tarif in dessen Gebiet die Fahrt erstmalig angetreten bzw. bei Zeitfahrausweisen regelmäßig erstmalig am Fahrttag angetreten wird.

I. Tarifgebiet, Flächenwabenplan

Das Tarifgebiet für den Einheitstarif der mona umfasst im Wesentlichen das Gebiet des Landkreises Oberallgäu mit der kreisfreien Stadt Kempten sowie dem Kleinwalsertal. Das vollständige Tarifgebiet ergibt sich aus dem Tarifwabenplan.

Die Gebiete Kleinwalsertal und Jungholz sind ebenso integriert. Bei Linienangeboten, die über das Tarifgebiet der mona hinausreichen (z. B. Leutkirch, Isny) kommt der mona-Anschlussstarif zur Anwendung. Die betroffenen Waben sind im Flächenwabenplan besonders gekennzeichnet.

- Der Fahrpreis wird nach durchfahrenen „Tarifwaben“ berechnet. Die Wabe, in der die Fahrt angetreten wird, zählt als erste Wabe. Pro überfahrener Wabengrenze fällt eine weitere Wabe an;
- Das Gebiet der Stadt Kempten bildet mit den Tarifwaben 13 und 913 eine eigene Tarifwabe mit einem separaten Tarif (mona Citytarif plus) sowie



Tarifbestimmungen

01.01.2025

innerhalb des Stadtrings von Kempten kommt der mona Citytarif zur Anwendung (siehe hierzu auch II.)

II. mona Citytarif und mona Citytarif plus

Der mona Citytarif kommt zur Anwendung in

- der Innenstadt von Sonthofen (Tarifwabe 65)
- der Stadt Immenstadt (Tarifwabe 44)
- innerhalb des Stadtring Kemptens (ehem. Ringtarif) (Tarifwabe 913)

Der mona Citytarif plus kommt zur Anwendung in

- der Stadt Kempten (Tarifwabe 13)

Die Zuordnung der Haltestellen zum mona Einheitstarif ergibt sich aus dem Flächenwabenplan und dem Haltestellenverzeichnis.

III. Walsertarif

Der Walsertarif kommt zur Anwendung in den Waben 79, 80, 81 und 237. Die Zuordnung der Haltestellen zum Walsertarif ergibt sich aus dem Flächenwabenplan und dem Haltestellenverzeichnis. Im genannten Gebiet gilt der Walsertarif gemäß der Tariftabelle.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Einheitstarif wurden neue Tickets und bestehende Tickets zusammengelegt. Der Einheitstarif umfasst dabei unterschiedliche Produkte. Der Bartarif beinhaltet Fahrscheine, die nicht länger als einen Tag Gültigkeit besitzen (Einzel- und Tagedickets) bzw. mehrere Einzelfahrten bündeln (Mehrfahrten-Ticket).

Fahrscheine, die in Verbindung mit einer Gästekarte (Allgäu-Walser-Card AWC) ausgegeben werden, fallen unter die Rubrik Urlauberkarte.

1. Zeitkarten

Unter die Rubrik Zeitkarten fallen alle mona Tages-, Wochen-, Monats und Schüler-Tickets sowie alle mona Abo-, und JobCard-Varianten

- Zeitkarten beziehen sich auf eine bestimmte Fahrstrecke (Start- und Endhaltestelle) und sind somit streckenbezogen. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitsbereichs auf der

Tarifbestimmungen

01.01.2025

angegebenen Strecke. Zeitkarten mit der Start- oder Zielhaltestelle Kempten (Tarifwabe 13) gelten darüber hinaus uneingeschränkt in der Tarifwabe 13 und 913. Der Fahrpreis errechnet sich aus der Anzahl durchfahrener Waben auf der angegebenen Strecke (siehe auch Wabensystem);

- Ausnahme sind Zeitkarten für Fahrgäste, die sich ausschließlich im Stadtgebiet Kempten (Tarifwabe 13 und 913) bewegen. Hier gilt kein Streckenbezug.
- Für die Ausstellung von Zeitkarten kann ein Nachweis zur Starthaltestelle (z.B. Wohnort) als auch Zielhaltestelle (z.B. Arbeitsplatz, Schulstandort usw.) gefordert werden
- Zeitkarten werden auf Chipkarten (Datenträger), als Plastikkarte (QR-Code) oder in Papierform ausgegeben;
- Für Zeitkarten, die eine Woche oder länger gültig sind, besteht Netzgültigkeit (siehe hierzu III. Pkt. 5)

2. Gültigkeit von Monats- und Wochen-Tickets

- Die Monats-Tickets gelten vom ersten Tag eines Monats 04:00 Uhr bis zum letzten Tag eines Monats 02:00 Uhr des Folgetages;
- Die Wochen-Tickets gelten von Montag 04:00 Uhr bis Sonntag 02:00 Uhr des Folgetages.
- Netzgültigkeit ab 10.00 Uhr (s. III/5).

3. Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler und Azubis

- Berechtigt zum Kauf der Schüler-Tarife sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) – 2 c)“.
- Berechtigt zum Kauf der Azubi-Tarife sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 2 d) – 2 h)“.
- Die Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler/Azubis ist vom Fahrgast nachzuweisen (Bestätigung der Schule).

Beim Kauf von Wochen-Tickets Schüler im Bus ist die Vorlage des gültigen Schülersausweises ausreichend.

4. Beförderung von Kindern / ermäßigte Tarife für Kinder

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (vor dem 6. Geburtstag) werden unter Aufsicht einer Begleitperson kostenlos befördert;



Tarifbestimmungen

01.01.2025

- Die Tarife „mona Einzel-Ticket Ermäßigt“, „mona Mehrfahrten-Ticket Ermäßigt“ und „mona Tages-Ticket Ermäßigt“ gelten für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. (Ab dem 15. Geburtstag fällt der Erwachsenen-Tarif an);

5. Netzgültigkeit

Für alle Zeitkarten, die entweder personifiziert sind oder ein Enddatum haben und die eine Woche oder länger gültig sind und im Geltungsbereich des mona Einheitstarifgebietes liegen, besteht Netzgültigkeit.

- werktäglich ab 10.00 Uhr bis Betriebsende;
- am Wochenende ab 04.00 Uhr bis Betriebsende;
- Ausgenommen von der Netzgültigkeit sind die Angebote der Bahn;
- Ausgenommen von der Netzgültigkeit ist ebenfalls der Anwendungsbereich des Anschlussstarifes;
- Der kalkulierte Kostenanteil für die Netzgültigkeit in Höhe von **5 €** je Monat und Zeitkarte ist im Kundenendpreis (siehe Tariftabelle) bereits enthalten und berücksichtigt. Entsprechend fallen hierfür keine weiteren Zuschläge an;
- Bürger- und Gästekarten im Oberallgäu haben grundsätzlich keine netzweite Gültigkeit. Der Gültigkeitsbereich richtet sich nach bestehenden Vereinbarungen und kann bei den örtlichen Gäste- und Touristinformationen abgefragt werden. Der MOBIL PASS ALLGÄU auf dem Allgäu-Walser-Pass im Besonderen gilt im gesamten Geltungsbereich des mona-Einheitstarifes, ausgenommen dem Gebiet des österreichischen Kleinwalsertals (die Gültigkeit des MOBIL PASS ALLGÄU endet an der Haltestelle „Walserschanze“).

6. Zeitkarten auf Chipkarten, Plastikkarten und online als Handy-Ticket

- Für alle Zeitkarten, die einen Monat oder länger gültig sind und auf Chipkarte, Plastikkarte oder online als Handy-Ticket ausgestellt werden, ist ein Foto des Nutzers erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die JobCard und die JobCard Azubi.

7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im mona-Tarif

7.1 Mobil Pass Allgäu im Allgäu-Walser-Pass

Im Oberallgäu erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden den Allgäu-Walser-Pass über den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber eines gültigen Allgäu-Walser-Pass erhalten mit dem MOBIL PASS ALLGÄU, welcher als Fahrschein anerkannt wird, zuzahlungsfreie Beförderung im gesamten Geltungsbereich des mona-Einheitstarifes, mit Ausnahme des Gebietes des österreichischen Kleinwalsertals (die Gültigkeit des MOBIL PASS ALLGÄU endet – aus deutscher Richtung kommend – an der Haltestelle



Tarifbestimmungen

01.01.2025

„Walserschanze“). Der MOBIL PASS ALLGÄU gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Die Ausgabe des Fahrscheins erfolgt in der Allgäu-Walser-App in Verbindung mit einem VDV-Barcode. Zusätzlich gibt es den Allgäu-Walser-Pass mit dem MOBIL PASS ALLGÄU auch auf Papier (print@rezeption).

- Alle touristischen Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden erhalten einen MOBIL PASS ALLGÄU, welcher zur zuzahlungsfreien Fahrt berechtigt. Kinder unter 6 Jahren erhalten keinen eigenen MOBIL PASS ALLGÄU, werden aber in Begleitung der Angehörigen zuzahlungsfrei befördert.
- Eine zuzahlungsfreie Beförderung von Haustieren und Fahrrädern ist nicht grundsätzlich im MOBIL PASS ALLGÄU inbegriffen. Diesbezüglich gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen des mona-Einheitstarifs.

7.2 Weitere Angebote

- **MOBIL WALSERBUS im Allgäu-Walser-Pass**

Im Kleinwalsertal erhalten Übernachtungsgäste den Allgäu-Walser-Pass über den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber eines gültigen Allgäu-Walser-Pass erhalten mit dem Angebot MOBIL WALSERBUS, welcher als Fahrschein anerkannt wird, zuzahlungsfreie Beförderung auf den Buslinien innerhalb des österreichischen Kleinwalsertals (die Gültigkeit des Angebotes MOBIL WALSERBUS endet – aus österreichischer Richtung kommend – an der Haltestelle „Walserschanze“). Eine zuzahlungsfreie Beförderung von Haustieren und Fahrrädern ist nicht grundsätzlich im Angebot MOBIL WALSERBUS inbegriffen.

- **Allgäumobil im Schlosspark mit der Gästekarte und KÖNIGSCARD**

Die Angebote KÖNIGSCARD und Allgäumobil im Schlosspark sind gültig auf den Linien 63 und 71 (jeweils nur bis Kempten) sowie auf den Linien 85, 86 und 87.

8. DigitalTarif

Für gewisse Tarifprodukte ist zusätzlich der DigitalTarif mit einer Rabattierung in Höhe von 4 % auf den regulären Fahrpreis erhältlich.

Der Digital-Tarif kann nur bei ausgewählten Verkaufsstellen oder online über die VVM/mona Ticket-App angewendet werden, sofern die Bezahlung des Fahrscheines ausschließlich digital erfolgt (PayPal, Kreditkarte, Bankkarte, etc...).

9. Kurzstreckentarif

Im Verkehrsgebiet Kleinwalsertal ab/bis Walserschanze werden Fahrten bis zu 4 Haltestellen als Kurzstrecke angeboten. Als Preis für eine Kurzstrecke gilt der jeweils gültig „Einzeltarif Ermäßigt“. Zusätzliche Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche werden nicht gewährt.



Tarifbestimmungen

01.01.2025

IV. Einzelne Tarifbestimmungen

1. mona Einzel-Ticket

Das Einzel-Ticket ist für eine Fahrt von A nach B gültig. Es berechtigt zu Fahrten mit beliebig vielen Umstiegen in Richtung auf das Fahrziel. Dabei das Ticket bitte erneut vorzeigen. Einzel-Tickets sind beim Busfahrer und als Online-Ticket erhältlich. Einzel-Tickets gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und gelten bis 02:00 Uhr des Folgetages. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Die Gesamtreisezeit ist im Stadtgebiet Kempten auf 60 Minuten beschränkt. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann.

Einzel-Tickets für Kinder und Ermäßigte Personen gelten für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unter Aufsicht einer Begleitperson frei befördert. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 12 Jahre alt sind.

Zusätzlich ist das Einzel-Ticket vergünstigt als DigitalTarif erhältlich.

2. mona Mehrfahrten-Ticket (10er)

Beim mona Mehrfahrten-Ticket handelt es sich um ein 10-Fahrten-Ticket bei dem der Fahrgast für 10 Einzelfahrten lediglich 7 Fahrten bezahlen muss.

Das Ticket:

- ist zeitlich unbefristet und übertragbar.
- kann auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Einzelfahrten (von 1 bis 10) benutzt werden.
- kann nur ohne Fahrtunterbrechungen auf einer Fahrt vom Start- zum Zielort angewendet werden. Muss auf dieser Fahrt umgestiegen werden, ist dies möglich. Allerdings muss immer der nächstmögliche Anschlussbus, innerhalb einer höchstmöglichen Umstiegszeit von 30 Minuten, genommen werden. Eine Registrierung/Vorzeigen im Anschlussbus ist zwingend erforderlich.
- Bei Fahrpreisänderung endet die Gültigkeit vorher gekaufter 10-Fahrten-Tickets 3 Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- Das mona Mehrfahrten-Ticket gilt nur für die aufgedruckte Wabenrelation.



Tarifbestimmungen

01.01.2025

- Das mona Mehrfahrten-Ticket ist als Papierfahrtschein und über die CleverCard Plus erhältlich (Verfügbarkeit der CleverCard Plus bitte beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragen).

3. mona CleverCard

- Bei der CleverCard handelt es sich um eine Chipkarte zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (Debitkarte). Verfügbarkeit der CleverCard bitte beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragen.
- Die Chipkarte ist bei Erstaussstellung und gleichzeitiger Bewertung/Aufladung von mindestens 20,00 Euro kostenlos.
- Die Mindesteinzahlung (Aufladen) der CleverCard beträgt jeweils 10,00 Euro.
- Die CleverCard gilt als bargeldloses Zahlungsmittel und damit bezahlte Einzel-Tickets oder Tages-Tickets (ausgenommen Tages-Ticket Familie) sind somit vergünstigt als DigitalTarif erhältlich.
- Bisher genutzte CleverCards können weiterverwendet werden, jedoch ohne rabattierten CleverCard Tarif.

4. mona Tages-Ticket Bus

- Das Tages-Ticket Bus ist am gelösten Kalendertag von 04:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages auf beliebig vielen Fahrten im ausgewählten Geltungsbereich gültig.
- Eine Fahrtunterbrechung ist jederzeit möglich.
- Das Tages-Ticket Bus ist übertragbar.
- Zum Erwerb des mona Tages-Ticket Bus Ermäßigt sind Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren berechtigt.
- Zusätzlich ist das Tages-Ticket Bus Erwachsene / Ermäßigt vergünstigt als DigitalTarif erhältlich.
- Zum Erwerb des mona Tages-Ticket Bus Familie sind am Geltungstag ein oder zwei Erwachsene und beliebig vielen eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahren berechtigt.
- Alle mona Tages-Tickets Bus sind erhältlich als Papierfahrtschein und online als Handy-Ticket.
- Tageskarten Kleinwalsertal: Im Verkehrsgebiet Kleinwalsertal ab/bis Walserschanze werden Tageskartenangebote für 1, 4 und 7 Tage angeboten. Die Angebote gelten ausschließlich in Verbindung mit dem „MOBIL PASS Allgäu“ und haben außerhalb des Kleinwalsertals keine weitere Netzgültigkeit. Die Preise für diese Tagesartenangebote sind in einer eigenen Tariftabelle angegeben.

5. Tages-Ticket Bus/Bahn (Oberallgäu-Tages-Ticket)

- Das Tages-Ticket Bus/Bahn ist am gelösten Kalendertag von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr gültig.
- Das Tages-Ticket Bus/Bahn ist als Papierfahrchein Ticket übertragbar.
- Geltungsbereich:
 - Das Tages-Ticket Bus/Bahn Oberallgäu / Kempten berechtigt am Lösungstag zur Benutzung aller Bus- und Zugverbindungen im Stadtgebiet Kempten und dem Oberallgäu.
 - Das Tages-Ticket Bus/Bahn Oberallgäu Süd gilt im südlichen Teil des Landkreises Oberallgäu (Bus- und Bahnverbindungen südlich von/bis Martinszell).
 - Das Tages-Ticket Bus/Bahn Oberallgäu Nord und Kempten gilt im nördlichen Teil des Landkreises Oberallgäu (Bus- und Bahnverbindungen nördlichen von/bis Martinszell sowie auf zusätzlich auf den direkten Verbindungen zwischen Martinszell, Oberdorf und Wolfis von/bis Immenstadt).
- Das Tages-Ticket Bus/Bahn gilt nicht in IC und ICE Zügen, des Weiteren nicht auf den Buslinien 8 (Oberstdorf – Spielmannsau), 50 (Hinterstein – Giebelhaus) und 99 (Steibis – Hörmoos/Falkenhütte).
- Bei Verkehren, welche die Grenzen des Landkreises Oberallgäu (inkl. der Stadt Kempten) überschreiten, gilt das Tages-Ticket Bus/Bahn nur bis zur ersten Haltestelle nach der Landkreisgrenze.
- Das Tages-Ticket Bus/Bahn Ermäßigt können allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre erwerben.
- Das Tages-Ticket Bus/Bahn Erwachsene berechtigt zur Mitnahme aller eigenen Kinder und Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren.
- Hunde jeglicher Art dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.
- Alle mona Tages-Tickets Bus/Bahn sind erhältlich als Papierfahrchein.

6. mona Schüler-Ticket

- Das Schüler-Ticket kann für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets gekauft werden.
- Das mona Schüler-Ticket ist nicht übertragbar.
- Ein Missbrauch hat den Entzug der Fahrkarte bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von bis zu 60,00 Euro zur Folge.
- Das mona Schüler-Ticket ist erhältlich als Papierfahrchein, als Chipkarte, als Plastikkarte (mit QR-Code) und online als Handy-Ticket.
- Das mona Schüler-Ticket ist nicht gültig im Monat August.
- Netzgültigkeit ab 10.00 Uhr (s. III/5).

Hinweis: Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu schulpflichtige Personen im Vollzeitunterricht, für die keine



Tarifbestimmungen

01.01.2025

kostenfreie Beförderungsberechtigung gegeben ist. Siehe hierzu die separaten Förderrichtlinien.

7. mona AboCard Azubi

- Die mona AboCard Azubi kann für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets gekauft werden;
- die mona AboCard Azubi ist für jede Tarifwabe erhältlich;
- die mona AboCard Azubi ist nicht übertragbar;
- die mona AboCard Azubi ist erhältlich als Chipkarte, als Plastikkarte (mit QR-Code) und online als Handy-Ticket.
- Netzgültigkeit ab 10.00 Uhr (s. III/5).

8. mona AboCard/AboCardPlus

- Die mona AboCard/AboCardPlus kann für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets gekauft werden;
- Die mona AboCard/AboCardPlus ist für jede Wabe erhältlich;
- Die mona AboCard ist eine persönliche Monatskarte im Abo.
- Die mona AboCard/AboCardPlus berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einer erwachsenen Person sowie eigene Kinder unter 15 Jahren;
- Die mona AboCard ist nicht übertragbar. Die mona AboCardPlus ist übertragbar;
- Für die mona AboCardPlus wird ein Aufschlag zum AboCard-Preis in Höhe von **6,00 Euro** je Monat erhoben;
- die mona AboCard/AboCardPlus sind erhältlich als Chipkarte, als Plastikkarte (mit QR-Code) und online als Handy-Ticket
- Netzgültigkeit ab 10.00 Uhr (s. III/5).

9. mona JobCard (Erwachsene und Azubi)

- Die JobCard kann von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber seinen Sitz in der Stadt Kempten oder im Landkreis Oberallgäu hat, in Anspruch genommen werden.
- Die Verkehrsunternehmen der mona GmbH bieten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis der mona AboCard Azubi und AboCard einen reduzierten Tarif als JobCard an. Voraussetzung für die Anwendung des JobCard-Tarifes sind;
 - Der JobCard-Tarif kommt nur zur Anwendung, wenn seitens des Arbeitgebers ein Betrag von mindestens 10,00 Euro je Monat für seinen Arbeitnehmer übernommen wird;
 - Die JobCard kann ausschließlich vom jeweiligen Arbeitgeber zentral beim mona Kundencenter für seine Arbeitnehmer bestellt werden;



Tarifbestimmungen

01.01.2025

- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist ein Monatskartenabonnement und ist für 12 aufeinanderfolgende Monate gültig. Beginn ist jeweils der Monatserste. Der Bestellschein muss jeweils bis zum 10. des Vormonats beim mona Kundencenter vorliegen;
- Die Abrechnung der monatlichen Fahrtkosten erfolgt über den Arbeitgeber. Das monatliche Fahrgeld wird abzüglich der vom Aufgabenträger gewährten freiwilligen Leistung von dem angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die JobCard Erwachsene/Azubi mit sofortiger Wirkung von der mona GmbH gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem mona-Kundencenter unverzüglich mitzuteilen;
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die JobCard Erwachsene nur für die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter bzw. die JobCard Azubi nur für die bei ihm beschäftigten Auszubildenden zu bestellen;

Bei der JobCard Azubi wird der Bestellung ein Ausbildungsnachweis beigelegt;

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Adressänderungen der Mitarbeiter bzw. Auszubildenden (Fahrkarteninhaber) unverzüglich dem mona Kundencenter zu melden;
- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personal- oder Firmenausweis;
- Inhaber einer JobCard Erwachsene/Azubi dürfen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine erwachsene Person sowie eigene Kinder bis unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.
- Netzgültigkeit ab 10.00 Uhr (s. III/5).

10. Laufzeit und Kündigung der AboCard Azubi, AboCard, AboCardPlus und JobCards

- Alle mona Card-Angebote können am 1. eines jeden Monats begonnen werden;
- Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen (JobCard: beim mona Kundencenter) vorliegen;
- Alle mona Card-Angebote haben eine unbegrenzte Laufzeit, mindestens jedoch 12 Monate;
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals;
- Eine Sonderkündigung aufgrund von Wechsel des Wohnort-, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes ist auf Antrag möglich;
- Jede Form der Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.



Tarifbestimmungen

01.01.2025

11. mona SemesterCard

- Fahrtberechtigt sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule Kempten immatrikulierten Studierenden;
- Der Gültigkeitsbereich der SemesterCard umfasst die kreisfreie Stadt Kempten und den Landkreis Oberallgäu (Verkehrsgebiet der mona) sowie die kreisfreie Stadt Kaufbeuren und den Landkreis Ostallgäu (Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft - OVG);
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten in allen Bussen im gesamten Gültigkeitsbereich ohne Zuzahlung.
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zur Nutzung der Angebote zum Anrufsammeltaxi (AST) auf allen AST-Linien mit Start oder Ziel in Kempten ohne Zuzahlung;
- Jeder Studierende erhält mit der Immatrikulation die entsprechende Fahrtberechtigung im Rahmen der SemesterCard;
- Die SemesterCard ist auf den Namen des Studierenden ausgestellt;
- Für die SemesterCard wird ein Solidaritätsbeitrag von 30,00 Euro pro Semester seitens des Studentenwerks Augsburg erhoben;
- Die Gültigkeit der SemesterCard ist jeweils vom 15. März bis 30. September (Sommersemester) und vom 01. Oktober bis 14. März (Wintersemester). Die Gültigkeit erstreckt sich demnach auch auf vorlesungsfreie Zeiten.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- Bei Fahrten ohne gültigen Fahrschein kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erhoben werden.
- Bei Fahrten mit einem auf einer Chipkarte abgelegten Fahrschein ist der Fahrgast verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Zustieg per Chipkarte an den dafür vorgesehenen Entwertern oder am Fahrerarbeitsplatz zu registrieren. Nichtregistrierung/Entwertung gilt als Fahren ohne gültigen Fahrschein und kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach sich ziehen.
- Es wird auf die Regelungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen verwiesen.
- Kann im Nachgang ein gültiges Abo vorgelegt werden, kann ggf. von dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60,00 € abgesehen werden. Ggf. kann in solchen Fällen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben werden.

2. Sonstige Gebühren

- Schriftliche Fahrpreisbestätigung: 5,00 Euro;
- Ersatzfahrschein: 5,00 Euro;
- Erstausstellung Chip/Plastikkarte: 7,00 Euro;

Tarifbestimmungen

01.01.2025

Gebühr entfällt bei mona CleverCard mit mindestens 20,00 Euro Erstbewertung.

- Chipkarte Ersatzausstellung (Beschädigung/Verlust): 10,00 Euro;
- Die Beseitigung von durch Fahrlässigkeit oder mutwillig herbeigeführten Verunreinigungen an Fahrzeugen oder Haltestellen werden nach Zeitaufwand mit einem Stunden-Verrechnungssatz von 50,00 Euro berechnet.

3. Beförderung von Fahrrädern

- Das Entgelt für die Beförderung von Fahrrad und nicht klappbaren Scootern beträgt 3,50 Euro pro Fahrtstrecke.
- Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese gegen Entgelt befördert werden.
- Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen. Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins.
- Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Fahrgäste mit Kinderwagen oder Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Scootern (als Mobilitätshilfe) werden in jedem Fall vorrangig und kostenlos befördert.

4. Keine Anwendung des mona-Tarifs

Der mona-Tarif wird auf folgenden Linien nicht angewendet:

- Linie 9762 (7) Oberstdorf – Birgsau
- Linie 99 Steibis – Hörmoos
- Linie 9763 (8) Oberstdorf – Christlesee – Spielmannsau
- Linie 50 – Giebelhauslinie

VI. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des mona-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), werden Fahrscheine nach dem Deutschlandtarif oder Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sonderregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen:



Tarifbestimmungen

01.01.2025

1. Verkehrsverbund Bodensee-Oberschwaben (BODO)

Beim Kauf von Fahrscheinen für landkreisüberschreitenden Fahrten auf der Linie 50 nach Isny bzw. auf der Linie 66 nach Leutkirch kommt der mona Anschlussstarif in allen Tarifarten zur Anwendung.

- Hierbei ist auf die durchfahrenen Tarifwaben innerhalb des Geltungsbereichs des mona Einheitstarifes, der Anschlussstarif hinzuzurechnen.
- Die Gültigkeit des Anschlussstarifes beschränkt sich dabei bis zum jeweiligen Linienende und berechtigt nicht zum Umsteigen.
- Die Netzgültigkeit im Geltungsbereich des Anschlussstarifs besteht nicht.

Bei Fahrten zwischen den Kooperationszonen (560, 570) und den bodo-Zonen gilt der bodo-Tarif auf den Linien 18, 733 und 9795.

VII. Handy- und Online-Ticket

- Beim Handy-Ticket- und Online-Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per mobilem Endgerät oder zum Ausdrucken für Fahrten innerhalb vom mona-Verkehrsgebiet erworben werden können. Um ein Handy- oder Online-Ticket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor in der VVM/mona-Ticket App oder im Internetportal registrieren (<https://mona.schwabenbund-services.de/>). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://mona.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions).
- Folgendes Fahrscheinangebot kann als Handy-Ticket oder Online-PrintTicket erworben werden:
 - Einzel-Tickets
 - Tages-Tickets (Bis auf Weiteres ohne „Tages-Ticket Bus/Bahn“)
 - Wochen-Tickets
 - Monats-Tickets
 - Abonnements (nur bei teilnehmenden Verkehrsunternehmen)
- Das Handy-/Online-Ticket ist nicht übertragbar und nur im angegebenen Geltungszeitraum gültig. Der Kunde muss das Handy-/Online-Ticket vor Fahrtantritt, bzw. vor Eintritt in den Gültigkeitsbereich erwerben und sich vom Erhalt eines gültigen Handy-/ Online-Tickets überzeugen.
- Für Fahrten im Verkehrsgebiet gilt ausschließlich das Tarifsystem der mona. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-Ticket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt

Tarifbestimmungen

01.01.2025

berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

- Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.
- Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-Ticket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorzuzeigen. Das Handy-/Online-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Kontrollmedium (gültiger Lichtbildausweis), welches auf die auf dem Ticket als Nutzer angegebene Person ausgestellt ist. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-Tickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis nach den geltenden Beförderungsbedingungen vor.
- Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.
- Für den Fahrausweisverkauf über den Online-Shop zum Selbstaussdruck bzw. über eine Applikation per Handy (Online-Vertrieb) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://mona.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions). Beim Handy-/Online-Ticket kann das Fahrausweisangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Vertrieb besteht nicht.

VIII. Kombikarten, Sonderangebote mit Ermäßigung

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten



Tarifbestimmungen

01.01.2025

- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten f. Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.)

mit einer jeweiligen Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck.

Die mona oder auch einzelne Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit der mona), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte die Verkehre der mona zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen für Sonderangebote können von der mona für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer eingeräumt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

3. BahnCard

1. Auf den Linien der RBA und der VG RVA/"Komm mit" in der MONA wird an Inhaber einer gültigen BahnCard 25 oder 50 eine Tarifiermäßigung auf Einzelfahrscheine zu den Konditionen der BahnCard 25 gewährt.
2. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten eine Tarifiermäßigung auf Einzelfahrscheine Kind zu den Konditionen der Jugend BahnCard 25. (KVB nicht inbegriffen)
3. Inhaber einer BahnCard 100 werden auf den Linien der KVB, RBA und VG RVA/"Komm mit" unentgeltlich befördert. Es gilt nur noch die BahnCard 100 auf allen Linien. Ausgenommen sind die Linien 7 und 8 VG RVA/Brutscher.
4. Die BahnCard/ Jugend BahnCard wird nicht anerkannt auf folgenden Strecken:
 - Österreichische Linie 1 Oberstdorf - Baad
 - Linie 2 Egg - Schwende
 - Linie 3 Riezlern – Wäldele
 - Linie 4 Mittelberg – Höfle
 - Linie 5 Riezlern - Ifen
 - Linie 9000 Ortsbus Oberstdorf (MONA Linie 9)
 - Linie 9762 Oberstdorf – Birgsau (MONA Linie 7)
 - Linie 9763 Oberstdorf – Spielmannsau (MONA Linie 8)
5. Die Jugend-BahnCard wird ferner nur zu folgenden Zeiten anerkannt:
 - Montag – Freitag an Schultagen ab 9 Uhr



Tarifbestimmungen

01.01.2025

Montag – Freitag an schulfreien Tagen ganztägig
Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig

4. Fahrausweise des Schienenverkehrs

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs des DB-Tarifes werden auf den Linien der RBA in der MONA anerkannt:

- Fahrkarten zum Normalpreis für einfache Fahrt und für die Hin- und Rückfahrt
- Sparpreise inkl. Mitfahrer-Rabatt
- Rail & Fly
- Großkundenrabatt (GKR)
- Kur-Großkunden-Rabatt (Reha-GKR)

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs des DB-Tarifes werden auf Schienen-parallelen Linien der VG RVA/"Komm mit" in der MONA anerkannt:

- Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt
- Keine Gültigkeit von DB-Konzernausweisen als Freifahrt. Zeitfahrausweise der DB berechtigten auf Schienen-parallelen Strecken nur zum Erwerb eines ermäßigten Fahrscheins.
- Sparpreis inkl. Mitfahrerrabatt)
- Rail & Fly
- Großkundenabonnement (GKA)
- Kur-Großkunden-Rabatt (GKR)
- Großkunden-Rabatt Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörige der Bundeswehr und Angehörige der britischen Streitkräfte
- Dienstfahrschein der Bundeswehr (Ausstellung Online-Tickets per Selbstausdruck durch den Bund)
- Dienstfahrschein für Zivildienst (Gutscheineinlösung vor Fahrtantritt am Fahrkartenschalter)
- Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige (nicht Grundwehrdienstleistende)
- Urlaubsfahrten für Zivildienstleistende
- Mobility BahnCard 100
- Gruppe & Spar

5. Bayern-Tickets

Bayern-Tickets werden auf den Linien der RBA und VG RVA/"Komm mit" sowie Ihren angeschlossenen Kooperationspartnern in der MONA auf folgenden Linien **nicht** anerkannt.

RBA Linien im mona Gebiet auf denen das Bayern-Ticket nicht anerkannt wird:
39 Immenstadt – Oberstaufen



Tarifbestimmungen

01.01.2025

50 Kempten – Weitnau/ Isny

Das Bayern Ticket wird anerkannt auf allen Linien der Firma

- KVB (1-12, 100-500)
- den Linien der Firma Schattmeier (20, 22)
- den Linien der Firma Schweighart (40)
- den Linien der Firma Berchtold (30)

Linien der VG RVA/“Komm mit“ im mona Gebiet auf denen das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket nicht anerkannt wird:

- 1 Oberstdorf - Baad
- 2 Egg – Schwende
- 3 Riezlern - Wäldele
- 4 Mittelberg - Höfle
- 5 Riezlern - Ifen
- 7 Oberstdorf - Birgsau
- 8 Oberstdorf – Spielmannsau
- 9 Ortsbus Oberstdorf
- 50 Hinterstein – Giebelhaus

IX. Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.



Tarifbestimmungen

01.01.2025

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Bussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§

42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Dazu gehören die folgenden Linien im südlichen Oberallgäu: 9742 (1) Oberstdorf – Baad (A), Linie 9762 (7) Oberstdorf – Skiflugschanze – Birgsau – Alpe Eschbach, Linie 9763 (8) Oberstdorf – Christlesee – Spielmannsau, Linie 50 – Giebelhauslinie, Linie 99 Steibis - Hörmoos.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben. Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte/Plastikkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, bis zum 31.12.2023 als Plastikkarte und digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Eine Plastikkarte gilt bis auf Widerruf, bzw. bis zur Kündigung, jedoch längstens bis zum 31.12.2023.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.



Tarifbestimmungen

01.01.2025

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis

Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung.=

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Ruf- bus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% (aktuell 14,50 €) des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.